

2191

Freitag, 22. November 1963.

Verhandlungen mit
Jugoslawien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. November 1963
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 14. November 1963
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. November 1963
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz-
und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Den im Abschnitt I, unter Ziff. 1-3 im Antrag erwähnten ver-
traglichen Vereinbarungen mit Jugoslawien wird zugestimmt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Departe-
mentschef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 8), an das Politi-
sche Departement (8) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



A n d e n B u n d e s r a t

Ro. - Jug. 821. AVA

Verhandlungen mit
Jugoslawien

I.

Gestützt auf die Instruktionen des Bundesrates vom 8. Oktober 1963, sind in Belgrad in der Zeit vom 8. bis 18. Oktober mit einer jugoslawischen Delegation Verhandlungen geführt worden. Als Ergebnis dieser Besprechungen, die es den beiden Delegationen ermöglicht haben, sich auch eine Uebersicht über den Stand der wirtschaftlichen Beziehungen und über die Zukunftsperspektiven zu verschaffen, sind am 18. Oktober folgende Vertragsinstrumente unterzeichnet worden:

1. Protokoll der Gemischten Regierungskommission;
2. Briefwechsel über den Warenaustausch auf landwirtschaftlichem Gebiet;
3. Briefwechsel über die Gewährung der Exportrisikogarantie für schweizerische Investitionsgüter.

Hiezu und über andere wichtige Verhandlungstraktanden ist zusammenfassend folgendes zu bemerken:

II.

Exportrisikogarantie

Den seit längerer Zeit jugoslawischerseits vorgebrachten Kreditbegehren konnte durch die Unterzeichnung eines Briefwechsels über die Gewährung von Exportrisikogarantien für die Lieferung von schweizerischen Investitionsgütern zu besonderen Zahlungsbedingungen in Höhe von 40 Millionen Schweizerfranken entsprochen werden. Als äusserste Zahlungsbedingungen sind vorgesehen: Bezahlung von 10% des Fakturawertes bei Bestellung, 10% spätestens bis zur Lieferung und 80% in gleichen Semesterraten innert 10 Jahren nach Lieferung. Ausnützbar ist dieser Globalbetrag nur für Investitionslieferungen, die üblicherweise lange Amortisationsfristen voraussetzen (Kraftwerke, ganze Fabrikanlagen, Eisenbahnmaterial, usw.) und für Verträge, die spätestens bis Ende Oktober 1965 abgeschlossen werden. Das Recht der schweizerischen Behörden ist zudem vorbehalten, zu jedem einzelnen Fall Stellung zu nehmen. Die Gewährung der Exportrisikogarantie ist im einzelnen Fall ausserdem vom Vorliegen der Zahlungsgarantie durch die jugoslawische Investitionsbank abhängig.

- 2 -

Damit ist der schweizerischen Industrie die Möglichkeit geboten, im Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz, die sich schon seit längerer Zeit nicht mehr an die Empfehlungen der "Berner Union" hält (maximale Kreditfristen von 5 Jahren), auf dem jugoslawischen Markt ihren traditionellen Platz zu behaupten. Dies ist umso wichtiger, als nach Angaben der jugoslawischen Delegation 1964 ein neuer Siebenjahresplan anläuft, der nebst dem Ausbau bestehender Anlagen, eine Reihe Projekte vorsieht, die auch für schweizerische Firmen Interesse bieten.

Auf die weitergehenden Wünsche der jugoslawischen Delegation, die An- und Zwischenzahlungen auf je 5% zu beschränken und den Plafond auf 50 Millionen Schweizerfranken zu fixieren, ist die schweizerische Delegation nicht eingetreten.

III.

Agrarsektor

In einem zweiten Briefwechsel ist vereinbart worden, Jugoslawien für die Zeit vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1964 ein Zusatzkontingent für Rotwein (vertragliches Basiskontingent: 15'000 hl) in Höhe von 2'000 hl und ein Kontingent für die Einfuhr von 400 Stück Schlachtpferden zu gewähren. Für jugoslawische Wurstwaren ist ein "pro memoria" vorgesehen, was allenfalls bescheidene Einfuhren im Rahmen des bestehenden Globalkontingentes für diese Positionen ermöglicht.

Die schweizerische Delegation hat sodann mit Nachdruck das Begehren gestellt, dass jugoslawischerseits die seit einigen Jahren unterbrochenen Zuchtviehbezüge wieder aufgenommen werden. Sie hat hiebei der jugoslawischen Delegation zu verstehen gegeben, dass eine weitere bescheidene Erhöhung des Zusatzkontingentes für Rotwein in Aussicht genommen werden könnte, wenn vor allem auf dem Gebiet des Zuchtviehs und anderer Positionen, wie Laib- und Schachtelkäse, eine befriedigende Lösung gefunden werden könne. Zwischen dem Vertreter der Landwirtschaft in der schweizerischen Delegation und den für die Fragen des Zuchtviehimportes wichtigen jugoslawischen Stellen konnten bereits wertvolle Abklärungen vorgenommen werden. Die jugoslawischen Behörden haben die Verpflichtung übernommen, falls Kaufverträge über die Lieferung von Zuchtvieh zustandekommen, die erforderlichen Einfuhrlizenzen zu erteilen. Nach Mitteilung der jugoslawischen Delegation figuriert der Käse zurzeit auf der Liste der liberalisierten Positionen.

IV.

Liberalisierung der schweizerischen Einfuhr

Das jugoslawische Begehren nach vertraglicher Verankerung der auf die Importe jugoslawischer Waren in die Schweiz seit jeher de facto angewandten Liberalisierung einerseits, und der schweizerischerseits bestehende Wunsch, in einem angemessenen Ausmass schweizerische Konsumgüter auf dem jugoslawischen Markt absetzen zu können andererseits, stehen in engem Zusammenhang und nahmen bei den Verhandlungen einen breiten Raum ein.

Wie aus der vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins bei seinen Sektionen unternommenen Enquête hervorgeht, ist in den zwei letzten Jahren eher ein Schrumpfen der seit jeher sehr bescheidenen Exporte von Konsumgütern festzustellen, trotzdem die verbesserte Wirtschaftslage Jugoslawiens eine umgekehrte Entwicklung hätte erwarten lassen. Namentlich die Lieferungen von Geweben und Textilfertigerzeugnissen sind auf dem Nullpunkt angelangt.

Nach Erklärungen der jugoslawischen Delegation werden zurzeit 5% der gesamten Devisenzuteilungen als Globalkontingent für den Ankauf von Konsumgütern, worunter aber auch Pharmazeutika, usw. fallen, freigegeben. Jugoslawischerseits wurde erneut ausdrücklich versichert, dass die Schweiz, obwohl sich der Zahlungsverkehr noch auf Clearingbasis abwickelt, nicht diskriminiert werde. Eine praktisch sehr ins Gewicht fallende Benachteiligung der Schweiz, wie der andern westlichen Konsumgüterlieferanten, ergibt sich aber aus dem Umstand, dass Jugoslawien auf Grund bilateraler Vereinbarungen in hohem Masse die verschiedensten Konsumgüter aus Oststaaten einführt. Als typisches Beispiel seien die Uhren sowjetischen Ursprungs genannt, die die schweizerischen Uhren vom jugoslawischen Markt zu verdrängen drohen, trotzdem die jugoslawische Bevölkerung bei freier Wahl sogar schweizerische Markenuhren vorziehen würde.

Unter diesen Umständen, die von der jugoslawischen Delegation nicht bestritten wurden, die aber mit dem zurzeit noch bestehenden Devisenmangel gegenüber westlichen Staaten und Zahlungsmittelüberschüssen im Zahlungsverkehr mit den Oststaaten begründet werden, versucht die schweizerische Delegation mit grosser Energie, den schweizerischen Konsumgütern wenigstens einen kleinen, eher symbolischen Anteil des jugoslawischen Marktes zu sichern. Da jugoslawischerseits die Reservierung eines zu vereinbarenden Globalbetrages für den Bezug von schweizerischen Verbrauchsgütern, als mit dem gesetzlich bestehenden jugoslawischen Einfuhrsystem nicht vereinbar, kategorisch abgewiesen wurde, schlug die schweizerische Delegation die Fixierung eines sogenannten Messekontingentes vor, was den schweizerischen Ausstellern an der Internationalen Zagreber Messe wenigstens hätte erlauben sollen, die dort ausgestellten Waren zu verkaufen. Gleichzeitig wäre dadurch das Interesse der schweizerischen Exportkreise für diese Messe angeregt worden, was auch den jugoslawischen Bemühungen entsprochen hätte. Auch dieser Kompromissvorschlag wurde jugoslawischerseits als systemwidrig und hauptsächlich wegen der Präjudizwirkung abgelehnt.

Da die jugoslawischen Behörden, um den Export schwer verkäuflicher Waren zu erleichtern, bisweilen Kompensations- oder Reziprozitätsgeschäfte bewilligen, werden die schweizerischen Exporteure von Konsumgütern auf diesem Wege versuchen müssen, sich einen Zugang zum jugoslawischen Markt zu verschaffen, solange die regulären Devisenzuteilungen die Abwicklung normaler Geschäfte nahezu unmöglichen.

Angesichts dieser wenig konstruktiven Haltung unseres Partners auf diesem wichtigen Gebiete, sah sich die schweizerische Delegation gezwungen, davon abzusehen, dem jugoslawischen Begehren nach vertraglicher Fixierung der zur Anwendung kommenden Liberali-

sierung für jugoslawische Lieferungen in die Schweiz zu entsprechen. Eine derartige Konzession, wenn sie materiell heute auch nicht von Bedeutung ist, wäre von den betreffenden schweizerischen Industriekreisen kaum verstanden worden.

V.

Zahlungsverkehr

Die Frage der Lockerung bzw. Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs ist anlässlich dieser Verhandlungen ebenfalls einlässlich erörtert worden. Nach Auffassung der jugoslawischen Delegation, wie auch derjenigen der jugoslawischen Nationalbank, mit welcher ebenfalls Besprechungen stattfanden, ist im Hinblick auf das anfangs 1961 eingeführte neue jugoslawische Einfuhr- und Devisenzuteilungsregime das Clearingsystem überholt. Aus Prestige Gründen, und weil der Internationale Monetary Fund Jugoslawien nahelegt, seinen noch bilateral geregelten Zahlungsverkehr mit westlichen Ländern zu multilateralisieren, hätte die jugoslawische Delegation Wert darauf gelegt, auch mit der Schweiz den gebundenen durch den freien Zahlungsverkehr zu ersetzen.

Solange die derzeitigen Verhältnisse im Warenverkehr mit Jugoslawien, d.h. starke Exportüberschüsse zugunsten der Schweiz, andauern, und Jugoslawien gemäss den eingegangenen Verpflichtungen die zum Bilanzausgleich nötigen Devisen in das Clearing einschiesst, kommt diesem eher eine Reservestellung zu. Andererseits hat sich erneut anlässlich dieser Verhandlungen bei der Besprechung einzelner hängiger Transferfälle, deren wohlwollende Prüfung jugoslawischerseits zugesichert worden ist, gezeigt, dass die jugoslawischen Behörden das bestehende, wenig übersichtliche Devisenregime äusserst restriktiv handhaben. Wie aus einer mündlichen Stellungnahme eines Vertreters des jugoslawischen Aussenministeriums zu einer Reihe von Eingaben der Schweizerischen Botschaft im einzelnen hervorgeht, ist immerhin der Transfer von Beiträgen an den Solidaritätsfonds zugesichert worden. Ferner soll die Ueberweisung von Beiträgen durch schweizerisch/jugoslawische Doppelbürger an die AHV jugoslawischerseits wohlwollend geprüft werden. Hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Plafonds für den Rückwanderertransfer, der einer Anpassung an den heutigen Dinarkurs bedarf, ist jugoslawischerseits die Unterbreitung eines Vorschlages in Aussicht gestellt worden.

Trotzdem der Warene Zahlungsverkehr in der Praxis selten zu Beanstandungen Anlass gibt, nahmen die vom Vorort begrüßten Wirtschaftskreise bezüglich der völligen Aufhebung des Clearings eine reservierte Haltung ein. Da der Uebergang zum freien Zahlungsverkehr entsprechende Garantien seitens der jugoslawischen Regierung, wonach wenigstens die bisher vereinbarten Transferkategorien weiterhin aufrechterhalten bleiben müssten, voraussetzen würde, ist die schweizerische Delegation zur Auffassung gelangt, dass bei diesem Anlass der aus dem Jahr 1948 stammende Zahlungskatalog modernisiert, d.h. wenigstens den heute bestehenden Minimalforderungen angepasst werden sollte. Dies wäre innert nützlicher Frist anlässlich dieser Verhandlungen nicht möglich gewesen, sodass der jugoslawischen Delegation lediglich erklärt wurde, dass die schweizerischen Behörden diesen ganzen Fragenkomplex einer näheren Prüfung unterziehen würden.

VI.

Wie aus dem 2. Absatz des beiliegenden Protokolls hervorgeht, wurden diese Verhandlungen zum Anlass genommen, um eine Anzahl weiterer, den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr betreffenden Fragen zu erörtern.

Ausserdem wurde, nach vorheriger Fühlungnahme mit den zuständigen jugoslawischen Behörden, der jugoslawischen Delegation ein Entwurf zu einem Briefwechsel übergeben, wonach die mit Italien vereinbarte strengere Provenienzsbeschreibung für Süssweine, die bei der Einfuhr in die Schweiz im Genuss einer reduzierten Monopolgebühr stehen, ebenfalls auf die jugoslawischen Süssweine ausgedehnt werden soll, damit diese weiterhin zu gleichen Bedingungen zugelassen werden können.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen, den im Abschnitt I, unter Ziff. 1-3 hievor erwähnten vertraglichen Vereinbarungen mit Jugoslawien zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen erwähnt

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Departementschef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren),

Eidg. Politisches Departement (8 Exemplare)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Eidg. Finanzverwaltung 2 Exemplare).